

Steuer-Tipps 2017

Registrierkassenpflicht

- Erfassung der Bareinnahmen mittels
 - Elektronischer Registrierkasse
 - Kassensystem
 - Sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem zB Kassenwaage, Fakturierungsprogramm, Taxameter
- Verpflichtung, wenn mehr als
 - € 15.000,00 Jahresumsatz netto und
 - € 7.500,00 Barumsatz netto

Registrierkassenpflicht

- Barumsätze sind
 - Entgelte mittels Barzahlung
 - Zahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte
 - Barschecks
 - Ausgegebene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen etc.
- Keine Barumsätze sind
 - Online-Banking-Überweisung
 - PayPal
 - Einziehungsaufträge
 - Daueraufträge

Registrierkassenpflicht

- Anwendung der Registrierkassenpflicht
 - Änderung ist seit 1.1.2016 in Kraft
 - Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Grenzen erstmalig überschritten wurden
- Konsequenzen
 - Finanzordnungswidrigkeit → max. € 5.000,00
 - Schätzung im Abgabenverfahren möglich
 - Zweifel an der sachlichen Richtigkeit

Registrierkassenpflicht

- Beispiel:

Die Umsatzgrenze von € 15.000,00 wird im April 2016 überschritten – auch die Barumsätze betragen zu diesem Zeitpunkt mehr als € 7.500,00.
Wann muss die Registrierkasse angeschafft werden?

Variante 1: UVA wird monatlich abgegeben

Variante 2: UVA wird quartalsmäßig abgegeben

Registrierkassenpflicht

- Lösung – Variante 1:

Mit Ende April 2016 beginnt die Frist zu laufen (Ende Voranmeldungszeitraum). Ab 1.8.2016 muss eine Registrierkasse verwendet werden.

- Lösung – Variante 2:

Mit Ende Juni 2016 beginnt die Frist zu laufen (Ende Voranmeldungszeitraum). Ab 1.10.2016 muss eine Registrierkasse verwendet werden.

Belegerteilungspflicht

- Aushändigungspflicht eines Beleges bei Barzahlungen
 - Elektronischer Beleg ist zulässig
- Barzahlungen sind
 - Entgelte mittels Barzahlung
 - Zahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte
 - Barschecks
 - Ausgegebene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen etc.

Belegerteilungspflicht

- Mindestangaben am Beleg
 - Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
 - Fortlaufende Nummer, welche einmalig vergeben wird
 - Tag der Belegausstellung
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung
 - Betrag der Barzahlung

Belegerteilungspflicht

- Mindestangaben am Beleg ab 1.4.2017 (zusätzlich)
 - Kassenidentifikationsnummer
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
 - Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
 - Inhalt des maschinenlesbaren Codes
- Leistungsempfänger muss den Beleg bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitführen

Belegerteilungspflicht

- Zweitschrift/Durchschrift ist aufzubewahren
 - Speicherung (zeitgleich) auf Datenträger ist ausreichend
- 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Beleg erstellt wurde
- Konsequenzen
 - Finanzordnungswidrigkeit → max. € 5.000,00

Barumsatzverordnung 2015

- Erleichterung der Losungsermittlung (Kassasturz)
- Ermittlung der Losung muss nachvollziehbar dokumentiert werden
- Zeitpunkt
 - Spätestens am Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages
 - Jede Kasse gesondert
- Wenn vereinfachte Losungsermittlung möglich, dann
 - Keine Registrierkassenpflicht
 - Keine Belegerteilungspflicht

Barumsatzverordnung 2015

- **Ausnahmen**
 - **Umsätze im Freien (max. € 30.000,00 Nettoumsatz pro Jahr)**
 - Umsätze in Verbindung mit Hütten (max. € 30.000,00 Nettoumsatz pro Jahr)
 - Umsätze in Verbindung mit Buschenschänken (max. € 30.000,00 Nettoumsatz pro Jahr und max. 14 Tage pro Jahr)
 - Umsätze von gemeinnützigen Vereinen in Kantinen (max. € 30.000,00 Nettoumsatz pro Jahr und max. 52 Tage pro Jahr)
 - Kleines Vereinsfest
 - **Erleichterung für Automaten (max. € 20,00 Gegenleistung)**
 - **Online-Shops (jedoch Belegerteilungspflicht!)**
 - **Leistungen außerhalb der Betriebsstätte**

Klarstellungen/Änderungen

- Behandlung durchlaufender Posten
- Barzahlung von Zielrechnungen
 - Nur wenn Barzahlung beim Unternehmer vor Ort erfolgt
 - Zusendung von Kreditkartendaten → keine Barzahlung
- Reservierung von Kreditkartenbeträgen ist keine Barzahlung
- Becherpfand → Belegausstellung notwendig
- Kein Monatsbeleg bei nichtverwendeten Kassen

Registrierkassensicherheitsverordnung 2015

- Tritt mit 1.4.2017 in Kraft
- Verschärfte Anforderungen an Registrierkasse bzw. Handhabung
 - Genaue Regelung der Inbetriebnahme
 - Kauf eines Signaturzertifikats zB A-Trust, Global-Trust
 - Kauf einer Signaturerstellungseinheit
 - Registrierung der Kasse mittels FIO (Startbeleg)
 - Hochladen des Startbeleges und Belegüberprüfung mittels App, FIO
 - Datenerfassungsprotokoll (DEP)
 - Mind. 1/4jährliche Sicherung des DEP
 - Summenspeicher (Monats- und Jahresbeleg)

Registrierkassensicherheitsverordnung 2015

- Verschärfte Anforderungen an Registrierkasse bzw. Handhabung
 - Verhalten bei Ausfall der Kasse bzw. Stilllegung
 - Meldung via FIO
 - Trainingsbuchungen etc. gesondert kennzeichnen

TIPP: rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Kassenhersteller, damit fristgerechte Inbetriebnahme möglich ist!!!

Kassennachschaу

- Kontrolle durch Finanzpolizei → sog. Kassennachschaу
 - Überprüfung der vollständigen Erfassung
 - Überprüfung der Funktionalität der Kasse
 - Testbuchungen können durchgeführt werden
 - Überprüfung der Tagesabschlüsse
 - Export des Datenerfassungsprotokoll
 - Handbuch griffbereit haben
 - Dokumentation der internen Abläufe zB wer darf Stornos machen etc.

- Niederschrift anfordern

To Do's vor dem Jahreswechsel

- Gewinnfreibetrag
 - Überprüfung des laufenden Gewinns
 - Grundfreibetrag max. € 3.900,00 (13 % des Gewinnes)
 - Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag → Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter notwendig
 - Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:
 - Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter - ausgenommen KFZ, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wohnbauanleihen

To Do's vor dem Jahreswechsel

- Geplante Investitionen noch heuer tätigen
 - Halbjahres-AfA noch 2016 geltend machen
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen (EAR)
 - Eingangsrechnungen noch heuer bezahlen
 - Ausgangsrechnungen eventuell in das nächste Jahr verschieben
- SVA-Zahlungen
 - Vorläufige Nachzahlung ermitteln
 - Vorauszahlung an die SVA leisten (Rz 4623 EStR)

To Do's vor dem Jahreswechsel

- Mitarbeiterprämien
 - Ausnützung des Jahressechstels
 - Ausnützen der 6%igen Lohnsteuer
- Mitarbeitergeschenke
 - Bis € 186,00 pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei
 - Nur Sachgeschenke → kein Bargeld
- Betriebsveranstaltungen
 - Bis € 365,00 pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei
 - Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge etc.

To Do's vor dem Jahreswechsel

- Mitarbeiterdarlehen
 - Bis € 7.300,00 steuer- und sozialversicherungsfrei
- Spenden
 - Max. 10 % des lfd. Gewinnes vor GFB
 - Zahlung an spendenbegünstigte Einrichtung lt. Liste des BMF's

Neuerungen 2016

- Abschreibungssätze im betrieblichen Bereich
 - Bis zu 2,5 % für Betriebsgebäude
 - Bis zu 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden
 - Bis zu 4 % für Gebäude in Leichtbauweise
- Abschreibungssätze im außerbetrieblichen Bereich
 - 1,5 % unabhängig von der Gebäudenutzung
 - 2 % für Gebäude, welche vor 1915 errichtet wurden

Neuerungen 2016

- Anzuwenden auf
 - Neu angeschaffte/hergestellte Gebäude
 - Bestehende Gebäude
- Kürzere Nutzungsdauer nur möglich, wenn mittels Gutachten nachgewiesen wird/wurde
- ACHTUNG: grundsätzlich nur eine steuerliche Regelung!

Neuerungen 2016

- Beispiel:

AK in 2006	€ 100.000,00
Bisherige AfA 3 %	- € 30.000,00
<hr/>	
BW per 31.12.2015	€ 70.000,00

AfA ab 2016: 2,5 % von € 100.000,00 → € 2.500,00

Zukünftige AfA beträgt daher € 2.500,00

Neuerungen 2016

- Grundanteil bei Vermietung und Verpachtung
 - Bisher → 80 : 20
 - Neu → 60 : 40
- Ausnahmen
 - In Großstadt > 100.000 Einwohner und > 10 Wohneinheiten → 30%
 - In Großstadt > 100.000 Einwohner und < 10 Wohneinheiten → 40%
 - Außerhalb Großstadt und m²-Preis > € 400 > 10 Wohneinheiten → 30%
 - Außerhalb Großstadt und m²-Preis > € 400 < 10 Wohneinheiten → 40%
 - Außerhalb Großstadt und m²-Preis < € 400 → 20%

Neuerungen 2016

- Nachweis
 - Grundanteilsverordnung
 - Gutachten
- Anzuwenden auf
 - Bestehende Objekte
 - Neu angeschaffte Objekte
- Gesonderter Ausweis in Steuererklärung notwendig

Neuerungen 2016

- Instandsetzungsaufwendungen → Verteilung auf 15 Jahre
 - Bereits angefangene Zehntel müssen auf 15 Jahre verlängert werden
- Immobilienertragsteuer seit 1.1.2016 → 30 %
- Kapitalertragsteuer seit 1.1.2016 → 27,5 %
 - Ausnahme → Zinsen aus Girokonten/Sparbüchern (25 %)
- GSVG-Pflicht für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-GF

Neuerungen 2016

- Strafbare Barzahlungen an Arbeitnehmer bei Bauleistungen
 - Barzahlungsverbot des Arbeitgebers
 - Annahmeverbot des Arbeitnehmers
 - Erbringung von Bauleistungen iSd § 19 Abs. 1a UStG
 - Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung oder Reinigung von Bauwerken dienen
 - Ausnahme → Arbeitnehmer erhält kein Girokonto

- Strafe
 - Finanzordnungswidrigkeit → max. € 5.000,00 pro Person

Neuerungen 2016

- Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Barzahlungen an Subunternehmer
 - Erbringung von Bauleistungen iSd § 19 Abs. 1a UStG
 - Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung oder Reinigung von Bauwerken dienen
 - Werklohn > € 500,00

Neuerungen 2016

- Topfsonderausgaben
 - Versicherungsprämien, Wohnraumschaffung bzw. -sanierung
 - Altverträge noch bis 2020 absetzbar
 - Neuverträge (ab 1.1.2016) nicht mehr absetzbar

- Verlustvortrag Einnahmen-Ausgaben-Rechner
 - Ab Veranlagung 2015 → keine 75%ige Verrechnungsgrenze
 - Ab Veranlagung 2016 → zeitlich unbegrenzt vortragsfähig
 - Verluste ab 2013
 - Anlaufverluste ab 2006

Neuerungen 2016

- Krankheitskosten – Kosten für Heilbehandlung
 - Krankheit muss vorliegen
 - Behandlung muss im direkten Zusammenhang mit der Krankheit stehen
 - Behandlung muss eine taugliche Maßnahme zur Linderung/Heilung sein
 - Behandlung erfolgt durch Arzt oder ärztlich verschrieben oder teilweiser Kostenersatz von Sozialversicherung
- Vorbeugende Maßnahmen können nicht abgesetzt werden

Neuerungen 2016

- Ausgaben für Kinderbetreuung
 - Max. € 2.300,00 pro Jahr pro Kind
 - Kind → zu Beginn des Kalenderjahres < 10 Jahre; bei erhöhter FBH < 16 Jahre
 - Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse müssen in Abzug gebracht werden
 - Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person
 - Lehrgang für Tageseltern
 - Ausbildung zum Kindergartenpädagogen, Horterzieher, Früherzieher, Familienarbeiter
 - Pädagogisches Hochschulstudium

Neuerungen 2016

- Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes
 - Berufsausbildung außerhalb des Wohnortes
 - Im Umkreis von 80 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit oder die Fahrzeit bei Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt
 - Pro angefangenem Monat € 110,00
 - Verordnung zum Studienförderungsgesetz
- Lehrlinge/Schüler im Internat → mehr als 25 km vom Wohnort entfernt

Neuerungen 2016

- **Kontenregister beim BMF**
 - Bekämpfung der Steuerkriminalität
 - Meldung sämtlicher Konten/Depots (Einlagen-, Giro-, Bauspar- und Depotgeschäfte)
 - Aufbewahrung der Daten bis 10 Jahre nach Auflösung des Kontos
 - Feststellung möglich, über wie viele Konten/Depots eine Person verfügt
 - Laufende elektronische Übermittlung der Daten durch die Kreditinstitute
 - Daten werden ab 1.3.2015 übermittelt

Neuerungen 2016

- Inhalt des Kontenregisters
 - Keine Kontostände
 - Natürliche Person → Personenkennzeichen
 - Juristische Person → Stammzahl des Unternehmens
 - Konto-/Depotnummer
 - Vertretungsbefugte Personen, Treugeber oder wirtschaftl. Eigentümer
 - Tag der Eröffnung bzw. Auflösung des Kontos/Depots
 - Bezeichnung des Kreditinstituts mit BIC und Steuernummer

Neuerungen 2016

- Einsichtnahme
 - Staatsanwaltschaft/Strafgerichte
 - Finanzstrafbehörde/BFG für finanzstrafrechtliche Zwecke
 - Abgabenbehörden des Bundes/BFG
- Keine willkürliche Einsicht möglich → genaue Dokumentation
 - Nicht bei Veranlagungsverfahren ESt, KÖSt, Ust
 - AUSNAHME → Bedenken gegen die Richtigkeit

RÄG 2014

- Neue Größenklasse
 - Kleinstkapitalgesellschaft
 - Bilanzsumme: < € 350.000,00
 - Umsatzerlöse: < € 700.000,00
 - Anzahl AN: < 10
 - Kleine Kapitalgesellschaft
 - Bilanzsumme: < € 5 Mio.
 - Umsatzerlöse: < € 10 Mio.
 - Anzahl AN: < 50
- Beobachtungszeiträume 2014 und 2015

RÄG 2014

- **Kleinstgesellschaften**
 - Verkürzte Bilanz (nur Sammelposten)
 - Keine Verpflichtung einen Anhang aufzustellen
 - Gewisse Angaben unter der Bilanz angeben (Haftungen, Vorschüsse/Kredite an Vorstand bzw. Aufsichtsrat)
 - Kein Anlagenspiegel

- **Kleine Gesellschaften**
 - Verkürzte Bilanz (nur Sammelposten)
 - Verkürzter Anhang
 - Anlagenspiegel

RÄG 2014

- Anlagenspiegel
 - Abschreibungen sind genauer darzustellen
- Firmenbuch-Zwangsstrafen
 - Offenlegung Jahresabschluss binnen 9 Monaten beim Firmenbuch
 - Strafen bei Nichteinreichung
 - € 700,00 bis € 3.600,00 pro GF und Gesellschaft
 - € 350,00 bis € 1.800,00 pro GF und Gesellschaft (Kleinstgesellschaften)
 - Strafwiederholung nach Ablauf von je 2 Monaten
 - NEU → zwischen 2 Strafverfügungen müssen mindestens 6 Wochen liegen (für denselben Sachverhalt)

RÄG 2014

- Weitere Änderungen lt. RÄG 2014
 - Ansatz von Firmenwerten
 - Herstellkosten inkl. fixer und variabler Material- und Fertigungsge-meinkosten
 - Ansatz eines Disagios
 - Abzinsung langfristiger Rückstellungen mit marktüblichem Zinssatz (steuerlich mit 3,5 %)
 - Aktivierung von aktiven latenten Steuern (mittelgroße und große Kapitalgesellschaften)
 - Abschaffung der un versteuerten Rücklagen
 - Vorzeitige Abschreibungen
 - Übertragung von stillen Reserven
 - Sofortabschreibung bei GWG's

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Mag. Wolfgang Granig

 0463/26 36 00

E-mail: w.granig@app-tax.at